

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Peine

<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>Mit den nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVHS werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden schriftlich vereinbart.</p>	<p>Paragraph 1</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarung</u></p> <p>(1) Mit den in der Regel freiberuflichen Honorarkräften der Kreisvolkshochschule werden Honorarverträge entsprechend den allgemeinen Vertragsbedingungen für Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule abgeschlossen. Sie werden für die Kreisvolkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die festgelegte Mindest-Teilnehmendenzahl angemeldet hat oder die Durchführung des Kurses trotz geringerer Anzahl von Teilnehmenden von der Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt wird.</p> <p>(2) Die Verträge sind in der Regel pro Veranstaltung abzuschließen. Die Honorare, Nebenleistungen und weitere Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten.</p>
<p>Paragraph 2</p> <p>1.) Die Lehrkräfte der KVHS erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtsstunde ein Honorar.</p> <p>a) Für Kurse, Arbeitskreise und Seminare 16,00 €</p> <p>b) Ein Zusatzhonorar in Höhe von 10 % wird für Lehrgänge gewährt, die mit einer anerkannten Prüfung abschließen.</p> <p>2.) In Einzelfällen können für die Leitung von Kursen, Arbeitskreisen, Seminaren höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen</p>	<p>Paragraph 2</p> <p>(1) Die freiberuflichen Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule erhalten für ihre Unterrichtstätigkeit bzw. Vorträge je Unterrichtseinheit (45 Min.) nachfolgende Honorare</p> <p>a) Einsteigerinnen und Einsteiger, die keine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 21,00 €</p> <p>b) Einsteigerinnen und Einsteiger, die eine dem Kurs entsprechende formale Aus- oder Weiterbildung nachweisen können 22,50 €</p> <p>c) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 100 UE oder 10 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €</p> <p>d) Erfahrene Dozentinnen und Dozenten, die mit mind. 250 UE oder 25 Kurse in der Kreisvolkshochschule Peine unterrichtet haben Zuschlag pro UE 1,00 €</p>

<p>vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist.</p> <p>3.) Die Honorare für Referentinnen und Referenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren werden in jedem Einzelfalle nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert festgesetzt.</p> <p>4.) Muss ein Kursus vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der/die Kursleiter/in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kursus zu bezahlen. Für Kursusstunden, die der/die Kurleiter/in ohne Zustimmung der KVHS hält, wird kein Honorar gezahlt.</p>	<p>e) Zweiter Bildungsweg 25,00 € f) Bildung auf Bestellung ab 25,00 €</p> <p>(2) In Einzelfällen können höhere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Honorarkräfte erforderlich ist. Für die Durchführung von kostendeckenden Kursen können ebenfalls andere Honorare als die in Abs. 1 vorgesehenen vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Honorare für Gastreferentinnen und Gastreferenten, Vortragende und sonstige Mitwirkende in Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen und Seminaren und für die Mitwirkung an Prüfungen und in Projekten müssen in jedem Einzelfall nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Sparsamkeit gesondert vereinbart werden.</p> <p>(4) Muss ein laufender Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden, so ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen. Für Unterrichtsstunden, die die Kursleitung ohne Zustimmung der Kreisvolkshochschule abhält, wird kein Honorar gezahlt.</p>
	<p>Paragraph 3</p> <p><u>Fälligkeit der Honorare</u></p> <p>Die Honorare für die Honorarkräfte der Kreisvolkshochschule werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, nach Beendigung der Veranstaltung, bzw. des Kurses fällig. Bei langfristigen Kursen Es kann eine abschnittsweise Zahlung vereinbart werden.</p>

<p>Paragraph 3</p> <p><u>Entschädigung für Außenstellenleiter/innen</u></p> <p>Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden pro Jahr abhängig ist:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 250 U-Std. jährlich</td><td>230,00 €</td></tr> <tr><td>bis 500 U-Std. „</td><td>305,00 €</td></tr> <tr><td>bis 750 U-Std. „</td><td>410,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1000 U-Std. „</td><td>510,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1250 U-Std. „</td><td>615,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1500 U-Std. „</td><td>715,00 €</td></tr> <tr><td>bis 2000 U-Std. „</td><td>820,00 €</td></tr> <tr><td>mehr als 2000 U-Std. „</td><td>1.020,00€</td></tr> </table>	bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €	bis 500 U-Std. „	305,00 €	bis 750 U-Std. „	410,00 €	bis 1000 U-Std. „	510,00 €	bis 1250 U-Std. „	615,00 €	bis 1500 U-Std. „	715,00 €	bis 2000 U-Std. „	820,00 €	mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00€	<p>Paragraph 4</p> <p><u>Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter/innen</u></p> <p>Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Zahl der Gesamtunterrichtsstunden der Außenstelle pro Jahr abhängig ist:</p> <table border="0"> <tr><td>bis 250 U-Std. jährlich</td><td>230,00 €</td></tr> <tr><td>bis 500 U-Std. „</td><td>305,00 €</td></tr> <tr><td>bis 750 U-Std. „</td><td>410,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1000 U-Std. „</td><td>510,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1250 U-Std. „</td><td>615,00 €</td></tr> <tr><td>bis 1500 U-Std. „</td><td>715,00 €</td></tr> <tr><td>bis 2000 U-Std. „</td><td>820,00 €</td></tr> <tr><td>mehr als 2000 U-Std. „</td><td>1.020,00 €</td></tr> </table>	bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €	bis 500 U-Std. „	305,00 €	bis 750 U-Std. „	410,00 €	bis 1000 U-Std. „	510,00 €	bis 1250 U-Std. „	615,00 €	bis 1500 U-Std. „	715,00 €	bis 2000 U-Std. „	820,00 €	mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00 €
bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €																																
bis 500 U-Std. „	305,00 €																																
bis 750 U-Std. „	410,00 €																																
bis 1000 U-Std. „	510,00 €																																
bis 1250 U-Std. „	615,00 €																																
bis 1500 U-Std. „	715,00 €																																
bis 2000 U-Std. „	820,00 €																																
mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00€																																
bis 250 U-Std. jährlich	230,00 €																																
bis 500 U-Std. „	305,00 €																																
bis 750 U-Std. „	410,00 €																																
bis 1000 U-Std. „	510,00 €																																
bis 1250 U-Std. „	615,00 €																																
bis 1500 U-Std. „	715,00 €																																
bis 2000 U-Std. „	820,00 €																																
mehr als 2000 U-Std. „	1.020,00 €																																
<p>Paragraph 4</p> <p><u>Entschädigung für Studienleiter/innen</u></p> <p>Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.</p>	<p>Paragraph 4</p> <p><u>Entschädigung für Studienleiter/innen</u></p> <p>Die im zweiten Bildungsweg tätigen Studienleiter/innen der KVHS erhalten pro Semester eine Entschädigung von 52,00 €.</p>																																
<p>Paragraph 6</p> <p><u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u></p> <p>1.) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG)</p>	<p>Paragraph 5</p> <p><u>Fahrt- und Übernachtungskosten</u></p> <p>(1) Fahrt- und Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gezahlt. Sollte die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht</p>																																

<p>gezahlt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.</p> <p>2.) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.</p>	<p>möglich oder zumutbar sein, so wird für die Abgeltung der mit dem eigenen PKW zurückgelegten Strecke Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG gewährt. Für Fahrten zwischen Wohn- und Unterrichtsort, die weniger als fünf Kilometer betragen, werden keine Fahrtkosten gezahlt.</p> <p>(2) In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.</p>
<p>Paragraph 7</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Honorarordnung der KVHS tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.09.1999 außer Kraft.</p>	<p>Paragraph 6</p> <p><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit demselben Tag tritt die Honorarordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Hei Landrat</p>